

# **Satzung**

des

**DC Dröhnland e.V.**

## **§ 1**

### Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Dart-Club Dröhnland“ (DC Dröhnland). Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt nach seiner Eintragung den Namenszusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Fürth.

## **§ 2**

### Zugehörigkeit zu einem Dartverband

Der Verein gehört dem Mittel- und Oberfränkischen Dartverband e.V. (MOFDV) an.

## **§ 3**

### Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt den Zusammenschluss von Dartspielern auf freiwilliger Basis zur Förderung und Pflege des Dartspiels. Ihm obliegt eine wirkungsvolle Vertretung seiner Mitglieder in allen Belangen des Dartspiels.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 51-68 (Steuerbegünstigte Zwecke) der Abgabenordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln und keine Gewinnanteile. Soweit sie für den Verein ehrenamtlich tätig werden, haben sie Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen baren Auslagen. Sonstige Vorteile dürfen den Mitgliedern nicht zugewendet werden.  
Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, die die Grundsätze der Gemeinnützigkeit missachten oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
3. Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

## **§ 4**

### Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

## **§ 5**

### Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Beitritt erworben. Mit der Beitrittserklärung erkennen alle Mitglieder sowohl Satzung als auch Ordnung des DCD (als auch die des MOFDV) an.
2. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Einzelpersonen, die sich besondere Dienste um den DCD erworben haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben kein Stimmrecht.
4. Der Verein unterscheidet ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
5. Fördernde Mitglieder haben keine Spielberechtigung im Ligaspielbetrieb des MOFDV. Ihr Mitgliedsbeitrag ist geringer als der Beitrag für ordentliche Mitglieder und wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
6. Ein ordentliches Mitglied kann nur zum Ende des Geschäftsjahres in den fördernden Status wechseln. Ein Wechsel von fördernd nach ordentlich kann jederzeit erfolgen; die dadurch entstehende Beitragsdifferenz wird dann sofort fällig.

## **§ 6**

### Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des DCD zu wahren, bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und seine Anordnungen zu befolgen.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Mitgliederversammlung kann einmal pro Geschäftsjahr eine Umlage beschließen, falls die Situation es erfordert.
3. Finanzielle Verpflichtungen sind vier Wochen nach ihrer Entstehung zu begleichen.
4. Die Mitglieder haben die Pflicht, Änderungen ihrer erfassten persönlichen Daten gem. § 13 der Satzung unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

## **§ 7**

### Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Streichung von der Mitgliederliste. Die Beitragspflicht bleibt bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum DCD ergeben, verloren. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden.
3. Der Austritt ist jederzeit möglich; er muss schriftlich an den Vorstand erklärt werden. Geleistete Mitgliedsbeiträge sind/bleiben unabhängig vom Zeitpunkt des Austritts für das gesamte Jahr fällig.
4. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied wiederholt oder schwer gegen die Satzung des DCD verstößt, dessen Ordnung und Anordnungen grob missachtet oder dessen Interessen erheblich gefährdet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag eines Vorstandsmitglieds.
5. Vor jeder Entscheidung ist dem Betroffenen mündlich oder schriftlich rechtliches Gehör zu verschaffen. Macht er davon trotz schriftlicher Aufforderung bis zum festgesetzten Termin keinen Gebrauch, kann die Entscheidung ohne rechtliches Gehör getroffen werden.

6. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand hat der Betroffene das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftliche Beschwerde beim Vorstand einzulegen. Die endgültige Entscheidung trifft dann die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
7. Eine Streichung von der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach Mahnung in schriftlicher Form an die letzte dem Verein bekannte Anschrift nicht innerhalb von einem Monat von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet hat, sowie wenn eine Mahnung als unzustellbar zurückkommt. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung von der Mitgliederliste hingewiesen werden. Entsprechendes gilt, wenn die Einziehung seines Beitrages storniert wird und dem Verein nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von einem Monat der rückständige Beitrag zuzüglich der Stornogebühr entrichtet wird.
8. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch einen nicht anfechtbaren Vorstandsbeschluss.

## **§ 8**

### Organe des Vereins

1. Die Organe des DCD sind:
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 9**

### Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
  - a) der Präsident
  - b) der Spielleiter (stellv. Präsident)
  - c) der Kassier
2. Der Vorstand ist zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere für:

- a) Erlass, Ergänzung oder Abänderung der Spielordnung, der Ehrenordnung und von Ausführungsbestimmungen.
  - b) Ehrungen gemäß der Ordnung.
  - c) Stundung, Ermäßigung oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Mitglieder des Vorstands. Sie vertreten den Verein je einzeln.
  4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die absolute Stimmenmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erzielt. Wird diese Stimmenzahl im ersten Wahlgang nicht erreicht, so entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Bei der Stichwahl genügt die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Wahlen der Mitglieder des Vorstandes sind getrennt und schriftlich vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung kann in Einzelfällen eine Wahl mittels Handzeichen vorsehen, wenn sie dies wünscht.
  5. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder.
  6. Wahlvorschläge können schriftlich an den Vorstand oder mündlich in der Mitgliederversammlung eingebracht werden. Die Vorgeschlagenen müssen vor der Wahl erklären ob sie die Kandidatur annehmen.
  7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, kann für die verbleibende Amtszeit ein volljähriges Vereinsmitglied in den Vorstand kooptiert werden..
  8. Der jeweilige Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.
  9. Sitzungen der Organe des Vereins werden von einem Mitglied des Vorstands geleitet.
  10. Eine Sitzung des Vorstandes kann von allen Vorstandsmitgliedern einberufen werden.

11. Das Vereinsvermögen wird vom Vorstand verwaltet. Dem Kassier obliegt die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben. Er hat für die ordnungsgemäße Buchführung und Geldanlage Sorge zu tragen. Mindestens einmal jährlich hat eine Prüfung der Kasse durch die Kassenprüfer zu erfolgen. Alle Prüfungsberichte sind der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

## **§ 10**

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands.
  - b) Entlastung und Wahl des Vorstands.
  - c) Abberufung von Vorstandsmitgliedern.
  - d) Wahl der zwei Kassenprüfer und eines Stellvertreters für die Dauer von zwei Jahren.
  - e) Satzungsänderungen.
  - f) Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Sie wird vom Vorstand schriftlich oder in elektronischer Form mit Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die jeweils letzte bekannte Mitgliederanschrift (e-Mail Adresse).
4. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn acht Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangen. Die Einberufung muss binnen 30 Tagen nach Eingang der Forderung beim Vorstand gemäß § 10.3. erfolgen.
5. Anträge an die Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern gestellt werden und müssen drei Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Über die Zulassung später eingehender Anträge und Dringlichkeitsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## **§ 11**

### Beschlussfähigkeit

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
2. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen ist erforderlich bei:
  - a) Satzungsänderungen
  - b) Ausschluss eines Mitglieds
  - c) Abberufung eines Vorstandsmitglieds.
4. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
5. Bei der Abstimmung gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 12**

### Auflösung

1. Bei der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Förderkreis „ Die Schwestern Maria“, Hilfe für Kinder aus Elendsvierteln e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.



## § 13

### Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds werden seine Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Telefonnummern und soweit vorhanden seine Bankverbindung und e-Mail Adressen erfasst und verarbeitet. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und des Mittel- und Oberfränkischen Dartverband e.V. (MOFDV) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an diese zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geschlecht, Geburtsjahr bzw. -datum, bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummern, e-Mail Adressen sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.
3. Nur Vorstandsmitglieder sowie Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gibt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, eine Mitgliederliste mit Namen und Anschriften der Mitglieder an den Antragsteller aus.
4. Beim Austritt werden die unter Ziffer. 1 aufgeführten personenbezogenen Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt.

Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fürth am 30. März 1999, unter **VR 1164**

Zuletzt geändert am 12. Oktober 2008